

# Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung“

Hinweise zum Formular "Antrag auf Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung einer Rufnummer für die Rufnummernbereiche 0180 / 0700 / 0800 / 0900"

Stand: 12.05.2014

## 1. Allgemeines

- 1 Anträge sollen möglichst per Telefax über die unten genannte Rufnummer gestellt werden.
- 2 Ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn er unterschrieben bei der Bundesnetzagentur (Anschrift siehe unten) eingegangen ist. Zusatzbemerkungen (Vermerke und Ergänzungen) auf dem Antragsformular können nicht berücksichtigt werden.
- 3 Alle Anträge werden maschinell gelesen. Daher wird empfohlen, sie maschinell auszufüllen. Das Antragsformular steht als Offline-Formular im Internet für den jeweiligen Teilbereich 0180, 0700, 0800, 0900 oder 09009 zur Verfügung und kann jeweils dort ausgefüllt werden. Sofern ein maschinelles Ausfüllen nicht möglich ist, wird gebeten, handschriftliche Eintragungen mit schwarzem Stift in lesbarer Blockschrift vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht lesbare Anträge bzw. unvollständige Angaben innerhalb einer vorgegebenen Frist nachgebessert werden können. Erfolgt keine fristgerechte Nachbesserung wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgedruckten Felder können nicht berücksichtigt werden
- 4 Maßgebend für die Bearbeitung ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist.
- 5 Nicht vollständig ausgefüllte Anträge, Anträge ohne Unterschrift, Anträge von Antragstellern mit Sitz im Ausland ohne Angabe eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit ladungsfähiger deutscher Anschrift (bei 0900er-Nummern) bzw. Anträge von Antragstellern mit Sitz im Ausland ohne Angabe eines Empfangsbevollmächtigten mit ladungsfähiger deutscher Anschrift (bei 0180er-, 0700er- und 0800er-Nummern) werden nicht berücksichtigt. Diese können innerhalb einer bestimmten Frist nachgebessert werden. Erfolgt keine fristgerechte Nachbesserung wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt.
- 6 Jeder Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) innerhalb von Deutschland mitzuteilen. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

## 2. Erläuterungen zum Antragsformular

### 2.1 Daten zum Antragsteller

- 1 Die Angaben zum Namen und zur Adresse müssen vollständig sein. Dazu gehört auch eine Angabe zur Einordnung Herr/Frau/Firma.
- 2 Bei natürlichen Personen ist das Geburtsdatum im vorgesehenen Feld anzugeben sowie eine Ausweiskopie zwecks Identifizierung beizufügen. Den Anträgen von juristischen Personen und Personengesellschaften sind Unterlagen zu Namen, Person und Sitz (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung oder sonstige Nachweise) beizufügen (Kopien ausreichend). Bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln durch Ausweiskopie auszuweisen. Es wird gebeten den Firmennamen im Feld „Name“ so anzugeben, wie er in amtlichen Dokumenten (z.B. im Handelsregister) eingetragen ist. Weitere Angaben, wie z.B. Abteilung, sollten ins das Feld „Vorname“ (weiter Firma) eingetragen werden.  
  
Die angegebene Adresse muss zustellfähig sein.
- 3 Die **Landeskennung** muss der internationalen Festlegung entsprechend eingetragen (z.B. DE für Deutschland) werden.

- 4 Für etwaige Rückfragen wird gebeten, eine Telefonnummer, eine Telefaxnummer und einen Ansprechpartner einzutragen.

Sofern sich die vorgeg. Angaben ändern, ist dies unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen

## 2.2 Daten zu den gesetzlichen Vertretern

- 1 Im Antrag auf Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung einer Rufnummer ist eine ladungsfähige Anschrift des Antragstellers anzugeben. Die Nachweise sind beizufügen.
- 2 Die ladungsfähige Anschrift muss folgende Angaben umfassen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. In allen Fällen ist der Sitz des Anbieters, an dem er seinen Geschäftsbetrieb hat, anzugeben.
- 3 Bei Kaufleuten ist die Firma anzugeben, bei sonstigen Personen Vor- und Zuname (zur Klarheit sollte auch bei Kaufleuten Vor- und Zuname genannt werden) und bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co.KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist der Name der Gesellschaft und der Vertretungsberechtigte(n) anzugeben.
- 4 Bei BGB-Gesellschaften sind die Gesellschafter aufzuführen.

Sofern sich die vorgeg. Angaben ändern, ist dies unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

## 2.3 Daten des bisherigen Zuteilungsinhabers

- 1 Die Daten des bisherigen (zum Zeitpunkt der Antragstellung noch aktuellen) Zuteilungsinhabers zum Namen und zur Adresse müssen vollständig sein. Dazu gehört auch eine Angabe zur Einordnung Herr/Frau/Firma.
- 2 Den Anträgen von natürlichen Personen ist eine Ausweiskopie beizufügen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind Unterlagen zu Namen, Person und Sitz (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder sonstige Nachweise) beizufügen (Kopien ausreichend). Bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln durch Ausweiskopie auszuweisen. Es wird gebeten den Firmennamen im Feld „Name“ so anzugeben, wie er in amtlichen Dokumenten (z.B. im Handelsregister) eingetragen ist. Weitere Angaben, wie z.B. Abteilung, sollten ins das Feld „Vorname“ (weiter Firma) eingetragen werden.  
  
Die angegebene Adresse muss zustellfähig sein.
- 3 Die Landeskennung muss der internationalen Festlegung entsprechend eingetragen (z.B. DE für Deutschland) werden.

## 2.4 Daten zur Rufnummer

- 1 Die Rufnummer muß aktuell zugeteilt sein und vollständig angegeben werden.
- 2 Das Wirksamkeitsdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen. Wird das Feld nicht befüllt, so wird automatisch das Datum der Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung eingesetzt.
- 3 Im Feld „Grund der Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung“ ist der Grund mittels Ziffer einzutragen, warum eine Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung nach der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (§ 4 Absatz 6) beantragt wird.  
  
**Hinweis:** Es ist hierbei einer der Gründe nach den Ziffern 1 – 6 einzutragen, sonst ist eine Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung nicht möglich.
- 4 Die Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung einer Rufnummer ist nur möglich, wenn die Nachweisführung vollständig mit den Antragsunterlagen vorgelegt wird. Der angegebene Grund ist lückenlos zu dokumentieren. Im Feld „Nachweise“ ist daher eine Ziffer einzutragen, aufgrund welcher (beigefügten) Dokumente der Nachweis erbracht wird. Dies sind insbesondere:

- Handelsregisterauszug, in dem die Rechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung) dokumentiert ist
- Gesellschaftsvertrag zur Dokumentation der Verbundenheit nach § 15 Aktiengesetz
- Geschäftsübernahmevertrag
- Abtretungserklärung für die betreffende Rufnummer vom jetzigen Zuteilungsnehmer, sofern dieser noch existiert (z.B. Abspaltung, Teilausgliederung)

**Hinweis:** Die Nachweise sind dem Antrag in schriftlicher und vollständiger Form beizufügen. Sofern die Nachweise dem Antrag nicht beigelegt sind oder nicht eindeutig den angegebenen Grund für eine Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung belegen, kann der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist nachgebessert werden. Erfolgt keine fristgerechte Nachbesserung wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt.

Gemäß der Telekommunikations-Nummergebührenverordnung wird für die Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung eine Gebühr erhoben.

- 5** Für Natürliche Personen können maximal zwei Persönliche Rufnummern (Teilbereich 0700) bestätigt und berichtigt werden.

### 2.5 Daten zum Empfangsbevollmächtigten

Wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat, muss dieser Abschnitt ausgefüllt werden. Der hier einzutragende Empfangsbevollmächtigte muss eine zustellfähige Adresse in Deutschland haben. Bei 0900er-Nummern müssen die Daten zum allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten vollständig angegeben sein. Sofern eine diesbezügliche Angabe fehlt oder diese unvollständig sind, können die Angaben innerhalb einer vorgegebenen Frist nachgebessert werden. Erfolgt keine fristgerechte Nachbesserung, wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt.

### 2.6 Daten zum Rechnungsbevollmächtigten

Dieser Abschnitt kann verwendet werden, wenn die Adresse, an die der Gebührenbescheid gesandt werden soll, vom Empfangsbevollmächtigten oder dem Antragsteller abweicht. Bei ausländischen Antragstellern wird für den Gebührenbescheid der Empfangsbevollmächtigte als Adressat verwendet, wenn kein Rechnungsbevollmächtigter angegeben wird. Die hier einzutragende Adresse muss eine zustellfähige Adresse in Deutschland sein. Die Angabe von Postfächern ist hier unzulässig. Bitte beachten Sie, dass an diese Stelle nur der Gebührenbescheid versandt wird.

### 2.7 Sonstiges

- 1** Unter „Ihr Zeichen“ sollte eine interne Referenz angegeben werden, die die Zuordnung unserer Sendungen beim Antragsteller erleichtert.
- 2** Unter „Anlagen“ ist die Anzahl der Seiten einzutragen, die dem Antrag zwecks Nachweisführung für die beantragte Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung beigelegt wurden.
- 3** Das Antragsdatum ist zwar keine Pflichtangabe, dient jedoch bei der Ablage als Suchkriterium.
- 4** Nur unterschriebene Anträge werden berücksichtigt.

## 3. Eingangsadresse

Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

**Bundesnetzagentur  
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg  
Standort Fulda  
Marquardstr. 27-29  
36039 Fulda**

oder

**Telefax: 0180 3 11 0900 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)**

Anträge sollen möglichst per Telefax übersandt werden.

Die persönliche Abgabe bei der oben genannten Adresse ist an Werktagen von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:15 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.